

Tipp des Monats

Haushaltsnahe Dienstleistungen – damit kann jeder Steuern sparen

Haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. sogenannte Handwerkerleistungen werden vom Staat gefördert: 20 % dieser Leistungen kann jeder Steuerpflichtige von seiner Steuer abziehen, maximal 1.200 €. Begünstigt sind dabei nur die Arbeitsleistungen und nicht die Materialkosten.

Voraussetzung ist, dass die Leistung tatsächlich in Ihrem inländischen Haushalt erbracht wurde, dass über die Leistung eine Rechnung erstellt wurde und dass die Rechnung per Überweisung und nicht in bar bezahlt wurde.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushalts erledigt werden, für die aber ein selbständiger Dienstleister beauftragt wurde.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen sind solche, die Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen dienen. Wichtig ist hier, dass durch die Leistung nichts Neues entsteht, sondern nur etwas repariert oder gewartet wird.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen nicht nur die „Klassiker“ wie Gartenpflege, Fenster putzen und Hausreinigung, sondern auch Umzugsdienstleistungen und der Winterdienst – dieser allerdings nur innerhalb des Grundstücks.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen sind sowohl die Dachrinnenreinigung als auch die Reparaturkosten für die Waschmaschine oder den Geschirrspüler, Wasserschadenssanierungen genauso wie die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Heizungswartung, die Montage eines Insektenschutzgitters ebenso wie die Leistung des Klavierstimmers.

Wenn Sie also eine solche Leistung beauftragen, denken Sie daran, sich eine Rechnung geben zu lassen, diese per Überweisung zu bezahlen und zu Ihren Steuerunterlagen zu legen.

Übrigens: Selbstverständlich können Sie auch als Mieter die anteiligen Kosten für Gartenpflege, Hausmeister oder Fahrstuhlwartung abziehen. Dafür müssen diese lediglich unbar bezahlt worden sein und auf Ihrer Nebenkostenabrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Ihr Team von Erbel + Bernsen